

Erklärung zur Bestimmung der Hauptwohnung

An Bürgeramt
Meldeangelegenheiten
Postfach 10 78 49
28078 Bremen

Name:

Geburtsdatum:

1. Ich bin nicht verheiratet bzw. ich führe keine Lebenspartnerschaft bzw. ich bin verheiratet/ich führe eine Lebenspartnerschaft, lebe aber dauernd getrennt von meiner Familie/von meinem/meiner Lebenspartner(in)
- erwerbstätig
- Auszubildender/r
- Student/in
- weder erwerbstätig noch befinde ich mich in einer Ausbildung

2. Der Ort meiner Erwerbstätigkeit/ Ausbildung/ meines Studiums befindet sich in

Bremen

Ort

3. Ich werde mich im Laufe eines Jahres vorwiegend in

Bremen

Ort

aufhalten.

4. Der Ort meiner anderen Wohnung befindet sich von Bremen ca. km entfernt.

5. Sonstige Angaben (siehe Vorderseite)

Datum

Bremen

Unterschrift des/der Erklärenden

Merkblatt für die Bestimmung der Hauptwohnung

Das Melderecht sieht vor, dass von mehreren Hauptwohnungen, die ein Einwohner im Bundesgebiet bewohnt, eine Wohnung die **HAUPTWOHNUNG** ist. Die weiteren Wohnungen werden als **NEBENWOHNUNGEN** bezeichnet.

Die Festlegung als Haupt- und Nebenwohnung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie steht daher nicht im Belieben des Einwohners. Um Ihnen die richtige Angabe zu erleichtern, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten.

1. Hauptwohnung einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner lebt

Hauptwohnung einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der **FAMILIE** oder der **LEBENSPARTNER**. Kann eine zeitlich vorwiegend gemeinsam genutzte Wohnung der Familie/Lebenspartner nicht bestimmt werden, so ist die Hauptwohnung dort, wo der gemeinsame Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Familie/Lebenspartner liegt. Nur für den besonderen Fall, dass der Wohnungsstatus einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person auch hiernach nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann, gilt die Wohnung als Hauptwohnung, die ein Betroffener vorwiegend benutzt.

2. Hauptwohnung einer nicht verheirateten oder einer dauernd getrennt lebenden Person

Bei dauernd getrennt lebenden, ledigen, geschiedenen oder verwitweten Einwohnern ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Erfahrungen zeigen, dass die Wohnung, von der Sie Ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgehen die vorwiegend benutzte Wohnung und damit die Hauptwohnung ist.

Bei Anmeldung **mit Nebenwohnung** in Bremen füllen Sie bitte den **umseitigen** Fragebogen aus. Erst wenn sich anhand eines **zeitlichen** Vergleichs oder jeweiligen Wohnungsnutzungen, die vorwiegend benutzte Wohnung nicht eindeutig ermitteln lässt, kommt es auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners an (Zweifelsfallregelung).

Wenn das in Ihrem Fall zutrifft, machen Sie bitte in der Rubrik "sonstige Angaben" Ausführungen dazu. Hier können Sie auch sonstige zusätzliche Angaben machen, die Sie für erforderlich halten.

3. Hauptwohnung eines minderjährigen Kindes

Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der sorgeberechtigten Person, die von dem minderjährigen Kind vorwiegend benutzt wird.

4. Hauptwohnung einer Person, die in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist

Hauptwohnung einer Person, die in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt auf **Antrag** des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung des oder der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern.